

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Soziologie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ (engl. “Master of Arts (M.A.) in Sociology” vom 13. Juli 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juli 2015 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Soziologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines.....	5
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1).....	5
§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2).....	5
§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3).....	5
§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4).....	5
§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5).....	5
Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium.....	6
§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6).....	6
§ 7 Studienbeginn (RO: § 7).....	6
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9).....	6
Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation.....	8
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11).....	8
§ 10 Praxismodule (RO: § 13).....	9
§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14).....	9
§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15).....	10

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)	10
§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17)	11
§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)	12
§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)	12
§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)	13
Abschnitt IV: Prüfungsorganisation	14
§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)	14
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)	15
§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)	16
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren	17
§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)	17
§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)	17
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)	18
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)	19
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)	19
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)	20
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)	20
§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)	22
Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen	22
§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)	22
§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)	23
§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)	23
§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)	24
§ 33 Projektarbeiten/empirische Forschungsarbeiten (RO: § 38)	25
§ 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)	25
Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung	27
§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)	27
§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)	29
§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)	29
Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	29
§ 38 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)	29
§ 39 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)	29
§ 40 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)	30
Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement	30
§ 41 Prüfungszeugnis (RO: § 48)	30
§ 42 Masterurkunde (RO: § 49)	31
§ 43 Diploma Supplement (RO: § 50)	31

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren.....	32
§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)	32
§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52).....	32
§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)	32
§ 47 Prüfungsgebühren (RO: § 54).....	33
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen	33
§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)	33

Anlagen:

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Muster Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht in UniReport Satzung und Ordnungen vom 11. Juli 2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Soziologie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang Soziologie einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Soziologie beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang Soziologie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die der Fachbereich und das International Office Auskunft erteilen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium vermittelt Kenntnisse im Fach Soziologie in seiner ganzen Breite sowie ein Kompetenzprofil, das es ermöglicht, nach den Grundsätzen guten wissenschaftlichen Arbeitens selbständig Theorien, Forschungsstände und Forschungsmethoden zu nutzen, um eigene Fragestellungen zu entwickeln und forschungspraktisch umzusetzen. Generell lehrt der Studiengang, gesellschaftliche Zusammenhänge in ihrer Konstitution und Regelförmigkeit kritisch zu erfassen. Im Einzelnen bietet er fundierte Einsichten in die theoretischen, methodologischen und methodischen Grundlagen des Fachs und seinen Forschungsfeldern:

- Geschlecht, Migration und Diversität,
- Mikrosoziologie, Sozialpsychologie und Kultur,
- Wirtschaft, Arbeit und Organisation,
- Sozialstruktur, Soziale Ungleichheit und Bildung,
- Wissen, Technik und Umwelt
- sowie Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Der Masterstudiengang Soziologie ist forschungsorientiert.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Qualifikationen für spätere anspruchsvolle Tätigkeiten in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (u. a. Politik, Wirtschaft, Kultur), für die eine solide sozialwissenschaftliche Ausbildung und eine soziologische Erkenntnishaltung erforderlich sind. Das Masterstudium dient auch der Vorbereitung auf eine anschließende Promotion.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Soziologie oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semester oder
- b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Soziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden.

Die Auflagen können insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs, sondern dessen Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse sind.

Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Abs. 8 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe C1 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch

- a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte oder vorletzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
- b) einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
- c) einen TOEFL-Test (Internet basierter score mindestens 87) oder
- d) einen vergleichbaren Nachweis durch einen Sprachtest über das Niveau B2.

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 9 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(9) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Bei dem Masterstudiengang Soziologie handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang Soziologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(3) Der Masterstudiengang Soziologie gliedert sich in fünf Pflichtmodule

- Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie (Modul 1)
- Forschungspraktikum 1 (qualitativ) (Modul 9)
- Forschungspraktikum 2 (quantitativ) (Modul 10)
- Begleitung des Studienabschlusses (Modul 11)
- Abschlussmodul (Modul 12)

und drei Wahlpflichtmodule, die aus einem Angebot von sieben Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden. Wahlpflicht-module sind

- Geschlecht, Migration und Diversität (Modul 2)
- Sozialpsychologie und Mikrosoziologie (Modul 3)
- Wirtschaft, Arbeit und Organisation (Modul 4)
- Sozialstruktur, soziale Ungleichheit und Bildung (Modul 5)
- Wissen, Technik und Umwelt (Modul 6)
- Methodenvertiefung (Modul 7) und
- Spezialisierung (Modul 8).

Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 3.

(4) Der Masterstudiengang Soziologie kann mit oder ohne Schwerpunkt studiert werden. Schwerpunkte sind

- a) Geschlecht, Migration und Diversität
- b) Mikrosoziologie, Sozialpsychologie und Kultur
- c) Wirtschaft, Arbeit und Organisation
- d) Sozialstruktur, soziale Ungleichheit und Bildung

- e) Wissen, Technik und Umwelt
- f) Sozialwissenschaftliche Methoden.

Ein Schwerpunktstudium (50 CP) ist nachgewiesen, sofern das entsprechende Modul 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 erfolgreich absolviert ist (14 CP), sowie die in Modul 11 (11 CP) und Modul 12 (25 CP) erbrachten Leistungen thematisch dem Schwerpunkt zugeordnet werden können. Die Entscheidung trifft die oder der Modulbeauftragte des Moduls 2, 3, 4, 5, 6 oder 7. Den Studierenden wird empfohlen, soweit es das Veranstaltungsangebot möglich macht, die Forschungspraktika 1 und 2 (Module 9 und 10) im Studienschwerpunkt zu wählen.

(5) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 15 Abs. 2 ist zu beachten.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Soziologie nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie ist ein externes Praktikum im Spezialisierungsmodul (Modul 8) möglich. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) In die Modulbeschreibungen werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- (ggf.) Kennzeichnung als Importmodul

- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- (ggf.) zeitliche Einordnung der Module

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Soziologie werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Soziologie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;

- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Forschungspraktika sind Veranstaltungen, in denen die erlernten wissenschaftlichen Methoden auf die Entwicklung eines Designs sowie die Durchführung von Forschungsprojekten angewendet werden. Sie ermöglichen die Anwendung methodischer Kenntnisse in einem spezifischen gesellschaftlichen Arbeits- und Problemfeld. Die Studierenden führen dabei in einzelnen betreuten Arbeitsgruppen kleinere Fallstudien im Rahmen eines Gesamthemas durch (Erarbeitung der Fragestellung, Aufarbeitung von Materialien, Erstellung eines Abschlussberichts).
- d) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- e) Kolloquien dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller

Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden. Sofern eine universitäre Satzung über das Verfahren zur Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen erlassen wird, geht diese vorgenannten Regelungen vor.

§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Für Vorlesungen wird keine Anwesenheitspflicht formuliert. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung ein Leistungsnachweis im Sinne des Abs. 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern zudem auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum (Wahlpflichtmodul Spezialisierung) ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 2 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Soziologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Soziologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Soziologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die Bachelorstudiengänge Politikwissenschaft und Soziologie sowie für die Masterstudiengänge Politikwissenschaft und Soziologie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und zwei Studierende.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungs-ausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am

Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Soziologie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über-tragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelor- und Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote;
- die Entscheidungen zur Bachelor- und Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelor- oder Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;

- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungs-fächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 35 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs-ausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Soziologie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Soziologie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Soziologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Soziologie der einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Soziologie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 48 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Meldung zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas. Die Meldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch erfolgen.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 36 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 29 Abs. 7, 32 Abs. 5, 35 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungsleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Soziologie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die von der Veranstaltungsleitung festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der

erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Praktikumsmodul anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Soziologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Soziologie nicht möglich.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze 7 und 11 bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter

Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Spezialisierung (Modul 8) und die Forschungspraktika (Module 9 und 10). Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- Projektarbeiten/empirische Forschungsarbeit.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Eine der drei Modulabschlussprüfungen in Modul 2 bis 8 muss als mündliche Prüfung (30 min) abgelegt werden. Die beiden anderen Modulabschlussprüfungen im Wahlpflichtbereich (Modul 2 bis 8) müssen als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden.

§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in

begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jeden Klausurtermin ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten 120 Minuten.

(6) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Der Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen. Der Umfang beträgt 15 bis 20 Seiten.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Stunden und dauert bis Ende des aktuellen Semesters an. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 33 Projektarbeiten/empirische Forschungsarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten bzw. empirische Forschungsarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit oder empirischen Forschungsarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten. Der Umfang soll etwa 22.000 Wörter betragen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP aus dem Masterstudiengang Soziologie voraus.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. dem Institut für Sozialforschung, dem Sigmund-Freud-Institut oder dem Institut für sozial-ökologische Forschung. In diesem Fall

muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Faches gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in Englisch angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in Englisch ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in englischer Sprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in Englisch besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in englischer Sprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in vier schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger (USB-Stick, CD, DVD etc.) einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen

fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 36 Abs. 3 zu. Gleichzeitig leitet er der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 36 Abs. 6 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer vier Wochen von einer oder einem weiteren nach § 20 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 36 Abs. 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 oder § 25 findet Satz 1 keine Anwendung.

(19) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Gutachten stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 30 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module 1-10 mit dem einfachen Gewicht und das Modul 11 mit dem zweifachen Gewicht ein. Die Note für das Abschlussmodul (Modul 12) geht in die Gesamtnote mit dem vierfachen Gewicht ein.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,29 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 44 aufgenommen.

§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

- (1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 4) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 39 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden; spätestens im nächsten Modulzyklus muss sie im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung wiederholt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 40 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 39 überschritten wurde,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang Soziologie endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 41 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Im Zeugnis werden ferner gegebenenfalls der Studienschwerpunkt und das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

§ 42 Masterurkunde (RO: § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 43 Diploma Supplement (RO: § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 35 Abs. 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
ab 1,6 bis 2,5 (gut)		
ab 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
ab 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen

und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 47 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

- (1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.
- (3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 im Masterstudiengang Soziologie aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Soziologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 27.07.2010 bis spätestens 30.09.2017 ablegen.

Frankfurt, den 14.09.2015

Prof. in Dr. Sigrid Roßteutscher

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anlage 1: Modulübersicht

Modul + Gesamt-CP	Veranstaltung	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Creditpoints	Modulabschlussprüfung	Summe CP Modul
Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie und Wissenschaftstheorie (Modul 1)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		
Aus den Modulen 2 bis 8 werden drei ausgewählt:						
Geschlecht, Migration und Diversität (Modul 2)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		
Mikrosoziologie, Sozialpsychologie und Kultur (Modul 3)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		

Modul + Gesamt-CP	Veranstaltung	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Creditpoints	Modulabschlussprüfung	Summe CP Modul
Wirtschaft, Arbeit und Organisation (Modul 4)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		
Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (Modul 5)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		
Wissen, Technik und Umwelt (Modul 6)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		
Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 7)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		

Modul + Gesamt-CP	Veranstaltung	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Creditpoints	Modulabschlussprüfung	Summe CP Modul
Spezialisierung (alternativ: Praktikum bzw. Auslandsaufenthalt) (Modul 8)						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		
Forschungspraktikum 1 (Modul 9)						
	Seminar	S	4	6	8	14
Forschungspraktikum 2 (Modul 10)						
	Seminar	S	4	6	8	14
Begleitung des Studienabschlusses (Modul 11)						
	Kolloquium	K	2	3		11
	Kolloquium	K	2	3		
	Vortrag und mündliche Aussprache über die Master-Arbeit				5	
Abschlussmodul (Modul 12)						
	Master-Arbeit (4 Monate)				25	25
Gesamt						
			36	54	66	120

Anlage 2: Modulübersicht und –beschreibungen

Modul 1 / Soz-MA-1	Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie und Wissenschaftstheorie (engl. „Sociological Theory, History of Sociology and Philosophy of Science“)	Pflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
<p>Die Studierenden setzen sich eingehend auseinander mit den gesellschaftlichen Determinanten der Entstehung und Entwicklung des Fachs, den zentralen klassischen und aktuellen Theorien sowie den einschlägigen Diskursen in der Wissenschaftstheorie. Sie beschäftigen sich vertiefend mit dem Verhältnis von gesellschaftlichem Wandel und Theoriebildung, dem Problem der Einheit und Vielfalt von Theorien sowie deren Beschreibungs- und Erklärungspotenzial. Dabei lernen sie auch die interdisziplinären Bezüge soziologischer Theorien zu anderen Theorien aus den Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften kennen.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zentralen Theorien des Fachs, • die Entstehung und Entwicklung des Fachs • die Methodologie des Fachs <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien zu vergleichen, • wissenschaftliche Fortschritte zu erkennen, • Forschungskonzepte zu formulieren 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Abteilungssprecher/in		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch, ggf. englisch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 min), Hausarbeit					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:									
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:									
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Seminar	S	2	3	X					
Seminar	S	2	3	X					
Seminar	S	2	3	X					
Modulprüfung			5						
Summe		6	14						

Aus den Modulen 2 bis 8 werden drei ausgewählt. Eine der beiden Modulabschlussprüfungen in Modul 2 bis 8 muss als mündliche Prüfung (30 min) abgelegt werden. Die beiden anderen Modulabschlussprüfungen im Wahlpflichtbereich (Modul 2 bis 8) müssen als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden:

Modul 2 / SOZ-MA-2	Geschlecht, Migration, Diversität (eng. „Gender, Migration and Diversity“)	Wahlpflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
<p>Das Modul vermittelt die vertieften Kenntnisse über die zentralen Ansätze mehrerer spezialisierter Forschungsfelder, wie Geschlechter- und Intersektionalitätsforschung, Queer Studies, klassische und neuere Theorien der Migration, Transnationalisierungsforschung, Theorien zur gesellschaftlichen Produktion von Differenz(en) (i.e. Diversität), Ethnizitäts- und Rassismusforschung, Cultural Studies, feministische Arbeitsforschung, neuere Entwicklungen der Feminist Technoscience Studies, soziale Bewegungsforschung, Methodologien und Methoden der Geschlechterforschung, der Intersektionalitätsforschung, der transnational orientierten Migrationsforschung und der Queer Studies.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die verschiedenen Theorien der o.g. spezialisierten Felder sowie ihre Geschichte: insbesondere vertiefte Kenntnisse, die es ermöglichen, diskursive Hegemonien, symbolische Gewalt und Formen der Definitionsmacht zu analysieren, • die Analyse der sozialen Konstruktion von Geschlecht und Sexualität, • die Analyse der gesellschaftlichen Herstellung von Migration, • die Analyse der manifesten und latenten Formen sozialer Kategorisierungen sowie ihrer Implikationen für die Prozesse der sozialen Privilegierung und Benachteiligung, • die Identifikation der Formen der gesellschaftlichen Produktion von Differenz(en), • die Identifikation der Wechselwirkungen verschiedener Dimensionen von Differenz (z.B. zwischen „Geschlecht“ und „Ethnizität“), • die Analyse von marginalisierten, migrantischen und/oder queeren Lebenswelten. • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. 					

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,										
<ul style="list-style-type: none"> • fachliche und konkurrierende Theorieansätze in o.g. Feldern in ihrer Bedeutung zu erkennen und zu analysieren, • komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) kritisch zu analysieren, • souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten zu verorten, • theoriegeleitete Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten, • methodologische Aspekte der o.g. Theorien zu reflektieren, • relevante Forschungsmethoden hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit zu unterscheiden. • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss des Modul I										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				XXX						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				Ein bis zwei Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Abteilungssprecher/in						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Seminar						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 min), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Modulprüfung			5						
	Summe		6	14						

Modul 3 / Soz-MA-3	Mikrosoziologie, Sozialpsychologie und Kultur (engl. „Micro-Sociology, Social Psychology and Culture“)	Wahlpflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
<p>Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Theorien und Methoden der Mikrosoziologie, Sozialpsychologie und Kulturtheorie. Die Studierenden erhalten in theoriebezogenen sowie an bestimmten Gegenständen orientierten Lehrveranstaltungen einen fundierten Einblick in die epistemische Fundierung und das konzeptionelle Rüstzeug des interpretativen Paradigmas empirischer Sozialforschung. Dabei spielt die Psychoanalyse als Sozial- und Kulturtheorie ebenso eine entscheidende Rolle wie andere Paradigmen der Mikrosoziologie: Symbolischer Interaktionismus, Phänomenologie, Ethnomethodologie und Ethnographie, Cultural Studies, soziologische Sozialpsychologie.</p> <p>Weiterhin erhalten in diesem Modul Gegenstandsbereiche und soziale Sphären eine besondere Aufmerksamkeit, die für die Erforschung des Zusammenhangs zwischen Subjekt und Gesellschaft besonders relevant sind. Insbesondere stehen Sozialisierungstheorien und ihre Anwendung in der empirischen Forschung im Mittelpunkt von Lehrveranstaltungen, ebenso verwandte Themenbereiche wie die soziale Konstitution individueller und kollektiver Identität. Schließlich bilden die Familien-, Jugend- und Kindheitssoziologie regelmäßig wiederkehrende Lehrschwerpunkte des Moduls.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Positionierung der Sozialpsychologie und Mikrosoziologie in den Gesellschaftswissenschaften, • die soziale Konstitution von Subjektivität, • Sozialisierungspraxen und -verhältnisse (Akteure, Instanzen/Institutionen und Phasen), • die mikrosoziologische Analyse von Interaktion und Kommunikation, • die Mechanismen der gesellschaftlichen Produktion von Unbewusstheit, • den Stellenwert von Psychoanalyse als kritische Sozialwissenschaft. • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe sozialpsychologische und mikrosoziologische Theorien vergleichend zu analysieren und zu kritisieren, • latente soziale und psychische Strukturen sinnverstehend zu erschließen, • Forschungsergebnisse gender- und kultursensibel zu analysieren, • fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten, • sozialpsychologisch und mikrosoziologisch einschlägige Forschungsmethoden gegenstandsadäquat auszuwählen und beispielhaft anzuwenden, • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					

Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss des Modul 1										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				XXX						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				Ein bis zwei Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Abteilungssprecher/in						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Seminar						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 min), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		IV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Modulprüfung			5						
	Summe		6	14						

Modul 4 / Soz-MA-4	Wirtschaft, Arbeit und Organisation (engl. „Economy, Work and Organization“)	Wahlpflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
<p>In diesem Modul werden vertiefende Kenntnisse des Wirtschaftens, Arbeitens, Organisierens und Innovierens in unterschiedlichen historischen wie aktuellen Gesellschaftsformen vermittelt. Dabei geht es sowohl um konzeptionelle wie um empirische Studien, welche o.g. Themen aufgreifen, in kritischer Absicht weiter entwickeln und die so gewonnenen Erkenntnisse empirisch fundieren. Dabei geht es auch darum, die einzelnen Themenfelder inhaltlich zu verknüpfen, z.B. Innovation und Organisation, Kulturen des Wirtschaftens und Arbeitens, Akteure des Wandels, oder Machtprozesse in Organisationen. Schließlich werden Veranstaltungen angeboten, die o.g. Themenfelder aufgreifen mit dem Ziel, gesellschaftstheoretische Implikationen aktueller Dynamiken zu erarbeiten.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Verhältnis von Gesellschaft und Wirtschaft, • die Struktur von Märkten, Hierarchien und Netzwerken, • die Struktur und Dynamik von Organisationen, • die Verhältnisse von Kapital und Arbeit, • den Wandel von Arbeits- und Erwerbsformen, • den Wandel von Arbeitskraft, • das Verhältnis von Arbeit, Geld, Status und Persönlichkeitsstruktur, • den Zusammenhang von Arbeit und Subjektivierung, • den Zusammenhang von Produktion und Reproduktion • Fragestellungen der Innovations- und Entrepreneurship-Forschung • Methoden der Wirtschafts-, Arbeits-, Organisations- und Innovationsforschung. • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Dynamik gesellschaftlicher Ordnungen in ihren Konstitutionszusammenhängen zu reflektieren, • komplexe wissenschaftliche, Texte (auch fremdsprachige) theoretisch und methodisch vergleichend zu analysieren und zu kritisieren, • souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten, • empirische, theoretische und methodische Ansätze der Arbeits-, Industrie-, Organisations-, Wirtschaftssoziologie sowie der sozialwissenschaftlichen Innovations- und Entrepreneurship-Forschung in ihrer Bedeutung für den heutigen Stand der Wissenschaft zu analysieren und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Beantwortung zentraler Fragen der Weltgesellschaft zu reflektieren, • fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten, • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					

Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss des Modul 1										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					XXX					
Häufigkeit des Angebots					Jedes Semester					
Dauer des Moduls					Ein bis zwei Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter					Abteilungssprecher/in					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise					Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren					
Leistungsnachweise					Keine					
Lehr- / Lernformen					Seminar					
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch, ggf. englisch					
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Klausur (120 min), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Modulprüfung			5						
	Summe		6	14						

Modul 5 / Soz-MA-5	Sozialstruktur, soziale Ungleichheit (engl. „Social Structure and Social Inequality“)	Wahlpflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
<p>Die Studierenden beschäftigen sich vertiefend mit verschiedenen Determinanten und Dimensionen sozialer Ungleichheit und den Mechanismen, die diese soziale Ungleichheit erzeugen. Dabei geht es um eine ungleiche Verteilung von Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten zwischen sozialen Gruppen und den damit einhergehenden Chancen der Lebensgestaltung. Eine zentrale Frage ist dabei, wie gesellschaftliche Institutionen wie etwa das Wirtschaftssystem, der Arbeitsmarkt, das Bildungssystem, die Familie oder die Sozialpolitik solche sozialen Ungleichheiten (re-)produzieren.</p> <p>In den Veranstaltungen werden einschlägige sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden zur Analyse sozialer Ungleichheit behandelt und in Bezug auf spezielle Determinanten sozialer Ungleichheit (wie etwa Ungleichheit nach dem sozioökonomischen Status, dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, dem Alter, der Region) sowie spezielle Dimensionen sozialer Ungleichheit (wie etwa Erwerbsbeteiligung, Einkommen, Armut, Bildung, Gesundheit, politische Partizipation, gesellschaftliche Teilhabe) angewendet. Ungleichheiten werden dabei in verschiedenen Kontexten (lokal, national, transnational) betrachtet. Inhalte des Moduls sind zudem die Analyse von Legitimationsprozessen sowie eine vergleichende Betrachtung von Ungleichheit (etwa im Ländervergleich oder im Zeitverlauf).</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> Theorien und empirische Befunde zur sozialen Ungleichheit (Vertiefung) berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Kompetenz;</p> <ul style="list-style-type: none"> sich kritisch mit Theorien der sozialen Ungleichheitsforschung auseinander zu setzen; auch komplexe theoretische und methodologische Texte der Ungleichheitsforschung vergleichend zu analysieren sowie im historischen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten; Ergebnisse aus der sozialen Ungleichheitsforschung zu interpretieren und bewerten; fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten; eigenständige empirische Analysen zu Themen der Ungleichheitsforschung durchzuführen und zu präsentieren; die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss des Modul 1					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		

Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Abteilungssprecher/in						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Seminar						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 min), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Modulprüfung			5						
	Summe		6	14						

Modul 6 / Soz-MA-6	Wissen, Technik und Umwelt (engl. „Knowledge, Technology and Environment“)	Wahlpflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
<p>Das Modul gibt einen Überblick über die Forschungsfelder der Wissens-, Technik- und Umweltsoziologie. Die angebotenen Seminare behandeln Methoden, Methodologien und Perspektiven der internationalen Science & Technology Studies, materialistische Theorien und Konzepte sowie verschiedene Schulen der Praxeologie. Weitere Schwerpunkte sind Natur/Kultur-Verhältnisse, Mensch/Umwelt-Relationen, Ressourcennutzung und -ausbeutung sowie die Regulierung der Lebensprozesse. Schließlich sollen spezifische Formen der Wissensgenese in diesen Feldern vorgestellt und kritisch diskutiert werden, darunter auch Ansätze der interdisziplinären und transdisziplinären Forschung.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> zentrale, aufeinander bezogene Forschungsfelder, wie Wissenschafts- und Technikforschung, Umwelt- und Risikosoziologie sowie Körpersoziologie die analytische Perspektive der STS (Science & Technology Studies), verschiedene klassische Ansätze der Wissenssoziologie und Wissenschaftsforschung, neuere Ansätze der Kulturanthropologie, der Praxeologie, der Feminist Technoscience, semiotisch-materialistische Konzepte, die Gouvernementalitätsforschung sowie die Tradition und Aktualität der Kritischen Gesellschaftstheorie die kritische Untersuchung des Zusammenspiels von Diskurspraktiken, Wissensformen, technischen Artefakten, gesellschaftlichen Naturverhältnissen und Gesellschaftsformationen berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> komplexe Praxiszusammenhänge in ihren wesentlichen Bestandteilen zu erfassen, wissenschaftliche Erkenntnisse (selbst-)kritisch zu reflektieren, epistemische und technologische Grundlagen verschiedener Forschungsfelder zu rekonstruieren, die Performanz von Wissensprozessen und ihren Gegenständen zu analysieren, symmetrische Vergleiche verschiedener epistemischer Kulturen zu konzipieren, Natur-Kultur-Verhältnisse im Lichte epistemischer und technologischer Praktiken zu untersuchen, die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss des Modul 1					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		

Dauer des Moduls	Ein bis zwei Semester								
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Abteilungssprecher/in								
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise	Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren								
Leistungsnachweise	Keine								
Lehr- / Lernformen	Seminar								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch, ggf. englisch								
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt								
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (120 min), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min)								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:									
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:									
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Seminar	S	2	3	X					
Seminar	S	2	3	X					
Seminar	S	2	3	X					
Modulprüfung			5						
Summe		6	14						

Modul 7 / Soz-MA-7	Methoden der empirischen Sozialforschung (engl. „Advanced Methods in Empirical Social Research“)	Wahlpflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
<p>Das Modul ermöglicht Studierenden eine forschungsnahe Schwerpunktsetzung im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung. Auf fortgeschrittenem Niveau umfassen die Angebote des Moduls vertiefende Seminare zu zentralen Forschungsdesigns, methodischen Ansätzen sowie Datenerhebungs- und Datenanalysetechniken der empirischen Sozialforschung. Das Veranstaltungsangebot im Modul deckt systematisch sowohl Bereiche der interpretativ-rekonstruktiven als auch der quantitativ-statistischen Tradition der empirischen Sozialforschung ab, um Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung entweder in beiden oder gezielt auch nur in einer der Traditionen des Faches zu vertiefen. Es empfiehlt sich bei Wahl dieser Vertiefung, die Veranstaltungen des Moduls bereits vor bzw. parallel zum Besuch der Forschungspraktika (Module 9/10) zu absolvieren. Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Durch den Abschluss des Moduls erwerben Studierende forschungsnahe Kenntnisse im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • konzeptionelle, grundlagentheoretische und anwendungspraktische Kenntnisse in Bezug auf wichtige Forschungsdesigns und Forschungsansätze der empirischen Sozialforschung, etwa Beobachtungs- vs. quasi-experimentelle und experimentelle Designs, Stichprobenziehung, partizipative vs. nicht-partizipative Ansätze • konzeptionelle, grundlagentheoretische und anwendungspraktische Kenntnisse in Bezug auf wichtige Datenerhebungsverfahren der empirischen Sozialforschung, insbesondere Befragung, Textanalyse und Beobachtung • konzeptionelle, grundlagentheoretische und anwendungspraktische Kenntnisse zentraler Datenanalyse- und auswertungsverfahren, etwa Inhaltsanalyse, Analyse narrativer Daten, hermeneutische Verfahren, klassifizierende und regressionsanalytische Verfahren der sozialwissenschaftlichen Statistik z.B. unter Einbezug längsschnittlicher, hierarchischer oder netzwerkanalytischer Datenstrukturen • gängige EDV-gestützte Techniken und Anwendungssoftware der interpretativ-rekonstruktiven wie quantitativ-statistischen Sozialforschung. • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Studierende erwerben die Kompetenzen, die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss des Modul 1					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Abteilungssprecher/in		

Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise		Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren								
Leistungsnachweise		Keine								
Lehr- / Lernformen		Seminar								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch, ggf. englisch								
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt								
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Klausur (120 min), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min)								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Seminar	S	2	3	X					
	Modulprüfung			5						
	Summe		6	14						

Modul 8 / Soz-MA-8	Spezialisierung (engl. „Specialization“)	Wahlpflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		6 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			6 SWS / 90 h	330 h	
Inhalte					
<p>Lehrveranstaltungen können individuell aus den Wahlpflichtmodulen sowie aus den Theorien- und Methodenveranstaltungen gewählt werden. Hierunter fallen die Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 sowie alle Veranstaltungen im Rahmen der fachbereichsweiten und fachbereichsübergreifenden Schwerpunkte (zur thematischen Vertiefung).</p> <p>Es werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p> <p>Sonderregelung: Die oder der Studierende kann bei der oder dem Modulbeauftragten einen Antrag (eine Seite) stellen, bis zu 9 CP im Rahmen eines Praktikums zu erwerben. Der Studierende muss deutlich machen, wie das Praktikum zur Spezialisierung beiträgt. Die Prüfung (5 CP) kann nicht ersetzt werden.</p> <p>Als praktikumsäquivalent gilt auch hochschulpolitisches Engagement. Aktivitäten können angerechnet werden, die auf einer Wahl basieren und mindestens ein Jahr ausgeübt wurden. Dabei sind nur die direkt gewählten Ämter zu berücksichtigen. Für hochschulpolitisches Engagement können 3 bzw. 6 CP angerechnet werden: ASTA-Vorstand (6CP), ASTA-Referat (3CP), Studierendenparlaments-Präsidium (3CP), Senat (6 CP), Fachbereichsrat (3CP), Fachschaft (3CP), Frauenrat (3CP). Die Prüfung kann auch in diesem Fall nicht ersetzt werden.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die theoretische und empirische Inhalte in einem der Bereiche Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie, Geschlechterverhältnisse, Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens, Gesellschaft und Wirtschaft, Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie, • eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive, • spezifische Forschungsschwerpunkte eigener Wahl, • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten, • interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen, • souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich zu verorten, • Formen der angemessenen Darstellung und argumentativen Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen weiter zu entwickeln, • auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen, • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, ggf. eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und zu präsentieren, • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss des Modul 1					

Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)	Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften									
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	XXX									
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester									
Dauer des Moduls	Ein bis zwei Semester									
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Studiengangsverantwortliche/r Master Soziologie									
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise	Regelmäßige, aktive Teilnahme in allen Seminaren									
Leistungsnachweise	Keine									
Lehr- / Lernformen	Seminar; ggf. Praktikum									
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch, ggf. englisch									
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt									
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (120 min), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min)									
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3			X			
	Seminar	S	2	3			X			
	Seminar	S	2	3			X			
	Modulprüfung			5						
	Summe		6	14						

Modul 9 / Soz-MA-9	Forschungspraktikum 1 (engl. „Research Training I“)	Pflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		4 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			4 SWS / 60 h	360 h	
Inhalte					
<p>Das Modul umfasst forschungsbezogene Veranstaltungsangebote, in deren Zentrum die eigenständige Umsetzung einer soziologischen Fragestellung im Rahmen einer empirischen Forschungsarbeit der Studierenden steht. Die Veranstaltungsangebote ermöglichen Studierenden einen eigenständigen theoriegeleiteten Datenzugang, etwa durch Feldzugang und Entwicklung einer Primärerhebung oder durch Bereitstellung von sekundäranalytisch auswertbaren Datensätzen der empirischen Sozialforschung. Das Veranstaltungsangebot im Modul deckt systematisch sowohl Bereiche der qualitativ-interpretativen als auch der quantitativ-statistischen Tradition der empirischen Sozialforschung ab, um Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen des Masterstudiums durch den Besuch entsprechender Veranstaltungen gezielt zu spezialisieren. Es ist zudem möglich, die Module 9 und 10 durch Besuch eines semesterübergreifenden Forschungspraktikums unter der Leitung eines/r Dozent/in zu absolvieren, wobei in diesem Fall das erste Semester typischerweise der Konzeption und Vorbereitung einer Primärerhebung und das zweite der Durchführung der Datenerhebung sowie der Datenauswertung gewidmet sein wird.</p> <p>Wichtig:</p> <p>Wird das Forschungspraktikum zweisemestrig von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten (Module 9+10), dann dient das erste Semester der Vorbereitung und das zweite der Durchführung. In diesem Fall entscheidet die Veranstaltungsleitung, in welchem Umfang qualitative und/oder quantitative Methoden eingesetzt werden. Beide Teile des Forschungspraktikums können dann quantitativ sein.</p> <p>Das Forschungspraktikum (Module 9+10) kann in Form von zwei voneinander unabhängigen Veranstaltungen gleichen Umfangs (420h / 14 CP) angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden üblicherweise nicht von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten und sie müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Reihenfolge der beiden Forschungspraktika 1 und 2 ist beliebig.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Durch den Abschluss des Moduls erwerben Studierende die Kompetenz, anhand eigener forschungspraktischer Erfahrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • den empirischen Gehalt komplexer sozialwissenschaftlichen Theorien zu identifizieren und zu präzisieren, um daraus eine Forschungshypothese zu entwickeln, • die Anwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen von fortgeschrittenen qualitativen und/oder quantitativen Verfahren auszuprobieren und zu beurteilen, • die Relevanz publizierter empirischer Befunde für das eigene Forschungsvorhaben zu beurteilen, • Paradigmen des empirischen Bezugs von Theorien und ihrer Überprüfungslogik zu erkennen und kritisch bewerten, • die wissenschaftliche Bedeutung der erzielten Resultate im Kontext des Forschungsstandes zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss des Modul 1 und der Wahlpflichtmodule					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master	Soziologie /	Fachbereich
			Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit für andere Studiengänge		des Moduls	XXX		

Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester								
Dauer des Moduls	Ein bis zwei Semester								
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Abteilungssprecher/in								
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise	Aktive Teilnahme								
Leistungsnachweise	Keine								
Lehr- / Lernformen	Seminar								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch, ggf. englisch								
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt								
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit (8 CP)								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:									
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:									
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Seminar	S	4	6			X			
Modulprüfung			8						
Summe		6	14						

Modul 10 / Soz-MA-10	Forschungspraktikum 2 (engl. „Research Training II“)	Pflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 360 h	
Inhalte					
<p>Das Modul umfasst forschungsbezogene Veranstaltungsangebote, in deren Zentrum die eigenständige Umsetzung einer soziologischen Fragestellung im Rahmen einer empirischen Forschungsarbeit der Studierenden steht. Die Veranstaltungsangebote ermöglichen Studierenden einen eigenständigen theoriegeleiteten Datenzugang, etwa durch Feldzugang und Entwicklung einer Primärerhebung oder durch Bereitstellung von sekundäranalytisch auswertbaren Datensätzen der empirischen Sozialforschung. Das Veranstaltungsangebot im Modul deckt systematisch sowohl Bereiche der qualitativ-interpretativen als auch der quantitativ-statistischen Tradition der empirischen Sozialforschung ab, um Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen des Masterstudiums durch den Besuch entsprechender Veranstaltungen gezielt zu spezialisieren. Es ist zudem möglich, die Module 9 und 10 durch Besuch eines semesterübergreifenden Forschungspraktikums unter der Leitung eines/r Dozent/in zu absolvieren, wobei in diesem Fall das erste Semester typischerweise der Konzeption und Vorbereitung einer Primärerhebung und das zweite der Durchführung der Datenerhebung sowie der Datenauswertung gewidmet sein wird.</p> <p>Wichtig:</p> <p>Wird das Forschungspraktikum zweisemestrig von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten (Module 9+10), dann dient das erste Semester der Vorbereitung und das zweite der Durchführung. In diesem Fall entscheidet die Veranstaltungsleitung, in welchem Umfang qualitative und/oder quantitative Methoden eingesetzt werden. Beide Teile des Forschungspraktikums können dann quantitativ sein.</p> <p>Das Forschungspraktikum (Module 9+10) kann in Form von zwei voneinander unabhängigen Veranstaltungen gleichen Umfangs (420h / 14 CP) angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden üblicherweise nicht von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten und sie müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Reihenfolge der beiden Forschungspraktika 1 und 2 ist beliebig.</p>					

Lernergebnisse / Kompetenzziele									
<p>Durch den Abschluss des Moduls erwerben Studierende die Kompetenz, anhand eigener forschungspraktischer Erfahrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • den empirischen Gehalt komplexer sozialwissenschaftlichen Theorien zu identifizieren und zu präzisieren, um daraus eine Forschungshypothese zu entwickeln, • die Anwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen von fortgeschrittenen qualitativen und/oder quantitativen Verfahren auszuprobieren und zu beurteilen, • die Relevanz publizierter empirischer Befunde für das eigene Forschungsvorhaben zu beurteilen, • Paradigmen des empirischen Bezugs von Theorien und ihrer Überprüfungslogik zu erkennen und kritisch bewerten, • die wissenschaftliche Bedeutung der erzielten Resultate im Kontext des Forschungsstandes zu reflektieren. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls									
Das Forschungspraktikum I (Modul 9) muss erfolgreich absolviert sein, sofern zweisemestriges Forschungspraktikum gewählt wurde.									
Empfohlene Voraussetzungen									
Abschluss des Modul I und der Wahlpflichtmodule									
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften				
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					XXX				
Häufigkeit des Angebots					Jedes Semester				
Dauer des Moduls					Ein bis zwei Semester				
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter									
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					Abteilungssprecher/in				
Teilnahmenachweise					Regelmäßige, aktive Teilnahme				
Leistungsnachweise					Keine				
Lehr- / Lernformen					Seminar				
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch, ggf. englisch				
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit (8 CP)				
kumulative Modulprüfung bestehend aus:									
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:									
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Seminar	S	4	6			X			
Modulprüfung			8						
Summe		6	14						

Modul 11 / Soz-MA-11	Begleitung des Studienabschlusses (engl. „Research Design“)	Pflichtmodul	11 CP (insg.) = 330 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 270 h	
Inhalte					
<p>Hier behandeln die Studierenden selbst gewählte, soziologische Gegenstände und Fragestellungen im Rahmen einer eigenständigen Forschungsarbeit. Sie können erlernte Methoden, Theorien, Konzepte und Arbeitstechniken am gewählten Gegenstand zum Einsatz bringen und zu einem fokussierten Forschungsprozess zusammen führen.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden leisten hier</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Planung der und Vorbereitung auf die Abschlussarbeit, • die Entwicklung einer Forschungsfrage aus der Diagnose eines Forschungsstandes heraus, • den Zuschnitt einer tauglichen methodisch-begrifflichen Untersuchungsdesigns. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Forschungsprozess in seinen wesentlichen Stadien zu konzipieren und zu reflektieren, • ein gegenstandsangemessenes Forschungsdesign zu entwerfen, zur Diskussion zu stellen und zu begründen, • eigene Forschungsergebnisse überzeugend zu präsentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss des Modul 1, der drei Wahlpflichtmodule und mind. eines der beiden Forschungspraktika-Module (9 und 10)					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Studiengangsverantwortliche/r Master Soziologie		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Kolloquien		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Kolloquium		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch, ggf. englisch		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Mündliche Prüfung über die Abschlussarbeit (30 Min) (siehe auch §36 Abs. 7)		
kumulative Modulprüfung bestehend aus:					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:					

	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Kolloquium	K	2	3				X		
Kolloquium	K	2	3				X		
Modulprüfung			5						
Summe		4	11						

Modul 12	Abschlussmodul (engl. „Examination/Thesis“)	Pflichtmodul	25 CP (insg.) = 750 h		0 SWS
			Kontaktstudium 0 SWS / 0 h	Selbststudium 750 h	
Inhalte					
Anfertigung einer Masterarbeit zu einer selbst gewählten soziologischen Forschungsfrage.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit unter Beweis stellen.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns, zu dessen Bearbeitung innerhalb eines festen Zeitrahmens, zum eigenständigen Erschließen von Informationsquellen, zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses in allen seinen Stadien. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP voraus (vgl. § 35 Abs. 4).					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss des Modul 1, der drei Wahlpflichtmodule und mind. eines der beiden Forschungspraktika-Module (9 und 10); Abschluss von mind. einem der beiden Kolloquien aus Modul 11.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Studiengangsverantwortliche/r Master Soziologie		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Keine		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Keine		

Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Masterarbeit (vgl. §35)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Modulprüfung			25				X		
	Summe		0	25						

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-semester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Dauer (CP)	Modul-Nr.
1.	Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie und Wissenschaftstheorie - Seminar 1	S	2	3	1
	Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie und Wissenschaftstheorie - Seminar 2	S	2	3	1
	Wahlpflichtmodul A - Seminar 1	S	2	3	2
	Wahlpflichtmodul A - Seminar 2	S	2	3	2
	Forschungspraktikum 1 - Seminar	S	4	14	9
	Summe SWS bzw. CP		12	26	
2.	Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie und Wissenschaftstheorie -	S	2	8	1
	Wahlpflichtmodul A - Seminar 3	S	2	8	2
	Wahlpflichtmodul B - Seminar 1	S	2	3	3
	Forschungspraktikum 2 – Seminar	S	4	14	10
	Summe SWS bzw. CP		10	33	
3.	Wahlpflichtmodul B – Seminar 2	S	2	3	3
	Wahlpflichtmodul B – Seminar 3	S	2	8	3
	Wahlpflichtmodul C – Seminar 1	S	2	3	7

Fach-semester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Dauer (CP)	Modul-Nr.
	Wahlpflichtmodul C – Seminar 2	S	2	3	7
	Wahlpflichtmodul C – Seminar 3	S	2	8	7
	Begleitung des Studienabschlusses – Kolloquium 1	K	2	3	11
	Summe SWS bzw. CP		12	28	
4.	Begleitung des Studienabschlusses – Kolloquium 2	K	2	3	11
	Abschlussmodul + Verteidigung (Modul 11)	MA	0	25 + 5	12
	Summe SWS bzw. CP		2	33	
	Summe 1.-4. Sem.		36	120	

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.